

## **Antrag**

**der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Dr. Hakki Keskin, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Klare Grenzen für die Rücknahme und den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ziehen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Seit Aufhebung der so genannten Inlandsklausel in § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) zum 1. Januar 2000 führt der (Wieder-) Erwerb einer anderen Staatangehörigkeit zum unmittelbaren Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Dies galt zuvor nicht bei Deutschen mit einem Inlandsaufenthalt. Die Neu-Regelung wurde auch als „Lex Turka“ bezeichnet, weil sie insbesondere den gängigen und von türkischen Behörden geförderten Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft nach einer Einbürgerung unterbinden sollte. Einer breiteren Öffentlichkeit und auch vielen Betroffenen wurde die Problematik erst nach Presseberichten im Jahr 2005 bekannt.
2. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 8.12.2006 (2 BvR 1339/06) entschieden, dass die Regelung des § 25 Abs. 1 StAG verfassungsgemäß ist. Auch das Fehlen einer Übergangsregelung für Fälle, in denen der (Wieder-) Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit bereits vor der Gesetzesänderung zum 1.1.2000 beantragt wurde, ist vom Verfassungsgericht nicht moniert worden.
3. Der Deutsche Bundestag nimmt ungeachtet dessen mit großer Besorgnis zur Kenntnis, dass in der Folge dieser Rechtslage eine unbekannte Zahl von Menschen in der Bundesrepublik Deutschland lebt, die als Deutsche gelten, die deutsche Staatsbürgerschaftsrechte in Anspruch nehmen und die sich selbst als Deutsche sehen – die aber streng juristisch betrachtet längst keine Deutschen mehr sind. Hieraus ergeben sich nicht nur unzumutbare Belastungen für die Betroffenen und ihre Familienangehörigen, sondern auch unübersehbare Folgeprobleme für die Gesamtgesellschaft (Frage der Gültigkeit von Wahlen usw.). Ob Betroffene infolge des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit sogar ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland für immer verlieren, hängt vom Einzelfall und von der konkreten Rechtsauslegung bzw. -anwendung ab. Vor dem Hintergrund dieser drohenden Folgen jedoch kann von den Betroffenen realistischerweise keine „Selbstoffenbarung“ mehr erwartet werden, zumal auch ihren als „Deutsche“ aufgewachsenen Kindern ein Status der „Illegalität“ und die erzwungene Ausreise aus ihrem Geburtsland droht. Mehr als acht Jahre nach dem Wegfall der Inlandsklausel ist ungeachtet formaljuristischer Überlegungen deshalb aus humanitären Gründen eine Amnestieregelung zur Regelung der existenziellen Probleme der Betroffenen dringend erforderlich.
4. Ähnliche Probleme stellen sich auch bei der im Staatsangehörigkeitsgesetz bislang noch nicht geregelten Frage, wie mit Fällen einer Rücknahme von Einbürgerungen, die auf falschen Angaben der Betroffenen im Einbürgerungsverfahren beruhen, umzugehen ist. Diesbezüglich haben sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch das Bundesverwaltungsgericht den Gesetzgeber bereits auf den bestehenden Handlungsbedarf hingewiesen.

5. Der Bundestag verweist auf die Erkenntnisse der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 10. Dezember 2007 zum Staatsangehörigkeitsgesetz, bei der sich eine Mehrheit der Sachverständigen für eine klare gesetzliche Regelung der genannten Problembereiche aussprach.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Regelung der Voraussetzungen und Folgen bei Rücknahme und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vorzulegen, der sowohl den persönlichen Bedürfnissen der Betroffenen als auch dem Bedürfnis nach allgemeiner Rechtsklarheit gerecht wird, und zwar nach folgenden Maßgaben:

1. a) In Fällen des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund des (Wieder-) Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit ist für bereits eingetretene Verlustfälle eine Amnestieregelung zu treffen, die sinngemäß eine rückwirkende Fortschreibung der bis zum 1.1.2000 geltenden Inlandsklausel beinhaltet.  
Sofern der Verlust bislang noch nicht von deutschen Behörden registriert wurde, gilt die deutsche Staatsangehörigkeit als fortdauernd bestehend. Wurde der Verlust bereits festgestellt, ist eine Regelung zur unproblematischen Wiedereinbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit vorzusehen.
- b) Künftig soll ein möglicher Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht automatisch per Gesetz, sondern erst und nur dann eintreten, wenn die Betroffenen von den Behörden zuvor auf diese Rechtsfolge ihres Handelns noch einmal hingewiesen und ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, sich für eine der beiden Staatsangehörigkeiten zu entscheiden. Durch Änderung des § 38 AufenthG ist sicherzustellen, dass die Betroffenen in Fällen eines Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit zumindest eine Niederlassungserlaubnis erhalten.
2. In Fällen der Rücknahme der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund falscher Angaben der Betroffenen im Einbürgerungsverfahren ist eine Rücknahme nach mehr als fünf Jahren nach der Einbürgerung grundsätzlich unzulässig. Von der Rücknahme kann zudem aus Gründen der Verhältnismäßigkeit oder des Einzelfalles jederzeit im Ermessen abgesehen werden; dabei sind die Folgen einer Rücknahme für mitbetroffene Familienangehörige (insbesondere minderjährige Kinder), denen kein Täuschungsvorwurf gemacht werden kann, aber auch eine drohende Staatenlosigkeit im Sinne der Betroffenen zu berücksichtigen.

Berlin, den 18. Juni 2008

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Bislang wurden mindestens 21.500 Betroffene ermittelt, bei denen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit infolge des (Wieder-) Erwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit offiziell festgestellt wurde (vgl. Drucksache 16/139, Frage 2). Nach Angaben der türkischen Regierung hat es seit dem Jahr 2000 aber rund 50.000 Fälle von (Wieder-) Einbürgerungen ehemaliger deutscher Staatsangehöriger gegeben (vgl. Drucksache 15/5006, Frage 3). Deshalb muss von mindestens ca. 30.000 Betroffenen türkischer Herkunft ausgegangen werden, bei denen der Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit offiziell noch nicht bekannt geworden ist und die als „faktische Deutsche“ ohne deutsche Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik leben. Hinsichtlich der Zahl der Betroffenen mit einer anderen als der türkischen Staatsangehörigkeit liegen nicht einmal Schätzungen vor.

Ob der Verlust der Staatsangehörigkeit offiziell bekannt wird, bleibt weitgehend dem Zufall überlassen, denn ausländische Staaten sind nicht verpflichtet, Einbürgerungen deutscher Staatsangehöriger deutschen Stellen mitzuteilen. Es ist davon auszugehen, dass die noch unentdeckten Betroffene aus Angst vor den möglichen dramatischen und geradezu existenzvernichtenden Folgen des Bekanntwer-

dens des Verlusts ihrer deutschen Staatsangehörigkeit sich nicht mehr von sich aus den deutschen Behörden offenbaren werden, wenn der Gesetzgeber ihnen keinen gangbaren Weg eröffnet. Die Folgen können über den Verlust der Staatsangehörigkeit hinaus den Verlust jeglichen Aufenthaltsrechts in Deutschland bedeuten – was angesichts des häufig jahrzehntelangen Aufenthalts und der bereits erfolgten Integration völlig unverhältnismäßig und in Niemandes Interesse ist.

Nach § 38 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ehemalige Deutsche zwar vorgesehen, im Regelfall käme jedoch allenfalls eine befristete Aufenthaltserlaubnis in Betracht, weil die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis einen fünfjährigen Aufenthalt „als Deutscher“ voraussetzt – was hier gerade nicht der Fall ist. Zudem ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ehemalige Deutsche nach § 38 Abs. 1 Satz 2 AufenthG generell davon abhängig, dass der Antrag „innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“ gestellt wird. Zwar belegt nach Auskunft der Bundesregierung auf Drucksache 15/5006 (Frage 6) „allein die Möglichkeit, die Rechtslage abstrakt den Medien zu entnehmen oder auf sonstige Weise in Erfahrung zu bringen, [...] – für sich genommen – nicht die ‚Kenntnis‘ im Sinne dieser Vorschrift“. Jedoch ist es den Betroffenen nicht zuzumuten, ihre Existenz und ihre gesamte Lebensgrundlage in Deutschland zu gefährden, wenn in einem langwierigen Gerichtsverfahren mit offenem Verfahrensausgang die Frage geklärt werden muss, ob und wann sie nachweisbar „Kenntnis“ davon erlangt haben, dass ihr Handeln mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit verbunden war. Rechtsstaatlich inakzeptabel sind auch die möglichen Folgen für die nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geborenen Kinder, die zwar als (vermeintliche) „Deutsche“ aufgewachsen sind, tatsächlich aber weder die deutsche Staatsangehörigkeit (nach § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG) noch – schlimmstenfalls – ein Aufenthaltsrecht (nach § 33 AufenthG) geltend machen können und damit faktisch „illegal“ in Deutschland leben und das Land nach einer „Aufdeckung“ unter Umständen verlassen müssten.

Der Sachverständige Prof. Dr. Kay Hailbronner plädierte im Rahmen der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 10. Dezember 2007 im Zusammenhang mit den Folgen des Verlusts der Staatsangehörigkeit für einen Erwerb der Staatsangehörigkeit in diesen Fällen „nach Ablauf einer bestimmten Jahresfrist – 5 Jahre –“ (Protokoll 16/54, S. 65). Der Sachverständige Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann schlug ebenfalls eine „etwa 5 Jahre“ (S. 66) dauernde Zeitspanne vor, ab der rückwirkende Rücknahmen nicht mehr möglich sein sollten. Beide Sachverständige empfahlen eine solche ‚Schlussstrichregelung‘ ausdrücklich unter Berücksichtigung der Bedenken gegen eine möglicherweise damit verbundene „Belohnung“ rechtswidrigen Verhaltens. Der Bundesverwaltungsrichter und Sachverständige Prof. Dr. Uwe Berlit plädierte für „eine Art ‚Amnestie-Regelung‘“, die eine rückwirkende Regulierung der staatsangehörigkeitsrechtlichen und integrationspolitischen Probleme vornimmt und dabei „über den Schatten springt“ (S. 72). Auch der Sachverständige Kilic hielt „eine Amnestie oder eine rückwirkende Korrektur auf der gesetzgeberischen Ebene“ für erforderlich (S. 67). Der Sachverständige Dr. Marx sah angesichts des in Art. 8 EMRK verbürgten Rechts auf Privatleben insbesondere in Hinblick auf die Kinder geradezu eine Verpflichtung des Gesetzgebers, Lösungen zu schaffen (S. 68).

Der Gedanke der „Verjährung“ ist ein fester Bestandteil der hiesigen Rechtsordnung. In Bezug auf die beschriebenen Fälle sollte es großzügige Amnestie- bzw. Verjährungsregelungen schon deshalb geben, weil Niemand durch den zusätzlichen Wiedererwerb der alten Staatsangehörigkeit substantiell geschädigt wurde und keine ersichtlichen Nachteile für die deutsche Gesellschaft hieraus entstanden sind. Auch darf das abstrakte Prinzip der Vermeidung der doppelten Staatsangehörigkeit, das für den Wegfall der Inlands Klausel maßgeblich verantwortlich ist, nicht stärker wiegen als die berechtigten Interessen der Betroffenen an einer Absicherung ihres Aufenthaltsrechts und der Wahrung ihrer erlangten deutschen Staatsbürgerschaftsrechte. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es einen generellen Trend in Europa gibt, Mehrstaatigkeit vermehrt zu akzeptieren (Sachverständiger Dr. Hofmann, a.a.O., S. 13). Auch in der Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahr 2007 durch das Richtlinienumsetzungsgesetz die Mehrfachstaatsangehörigkeit bei Unionsbürgerinnen und -bürgern sowie bei Bürgerinnen und Bürgern aus der Schweiz generell ermöglicht. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler haben ebenfalls diese Möglichkeit, hinzu kommen zahlreiche Ausnahmeregelungen. Trotz des gesetzlichen Prinzips der Vermeidung von Mehrstaatigkeit stellen deshalb Einbürgerungen unter „Hinnahme“ einer weiteren Staatsangehörigkeit bereits heute den „Normalfall“ dar und machten zum Beispiel im Jahr 2006 51% aller Einbürgerungen aus. Warnungen davor, die Mehrstaatigkeit könne bedrohliche Loyalitätskonflikte hervorrufen oder zu schwer wiegenden praktischen Problemen führen, erweisen sich vor dem

Hintergrund dieser gesellschaftlichen Realität als haltlos. Selbst der von der CDU benannte Sachverständige Prof. Dr. Kay Hailbronner verwies darauf, dass „die Problematik und die Probleme, die mit mehrfacher Staatsangehörigkeit verbunden sind, in der Diskussion gelegentlich überschätzt werden“ (a.a.O., S. 12), und auch er sprach sich für „eine Erweiterung der Einbürgerungsmöglichkeiten“ als „prinzipiell richtig und notwendig“ aus (S. 49).

Das Bundesverfassungsgericht konnte mit Urteil vom 24. Mai 2006 – 2 BvR 669/04 – in der Rücknahme der Staatsangehörigkeit in Täuschungsfällen ohne gesetzliche Ermächtigungsgrundlage im Staatsangehörigkeitsrechts aufgrund der Stimmengleichheit im Senat (4:4-Entscheidung) keinen Verfassungsverstoß feststellen. Vier Verfassungsrichterinnen und -richter waren allerdings der Auffassung, dass eine solche Rücknahmeentscheidung in Täuschungsfällen nicht auf der Grundlage der allgemeinen Landesverwaltungsverfahrensgesetze getroffen werden könne, wie es derzeit der Fall ist. Aber auch die anderen vier Richter hielten eine solche Rücknahme nur in Fällen einer „zeitnahen“ Rücknahme für verfassungsgemäß. Insbesondere bedürfe die Frage der Auswirkungen einer Rücknahme auf nicht an der Täuschungshandlung beteiligte Dritte (vor allem Kinder) einer Antwort durch den Gesetzgeber, etwa durch die Einführung von Befristungsregelungen oder Altersgrenzen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 14. Februar 2008 (BVerwG 5 C 4.07, 5.07, 14.07 und 15.07) unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls auf das Fehlen klarer spezialgesetzlicher Regelungen zur Rücknahme der Staatsangehörigkeit hingewiesen. Im konkreten Fall einer Rücknahme nach achteinhalb Jahren lag nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls keine „zeitnahe“ Entscheidung vor, so dass die Rücknahme als unzulässig beurteilt wurde.

elektronische Vorab-Forschung